100% Werdau.100% Energie.



## Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zum Netzanschlussvertrag

Gemäß

§ 2 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I 2006, S. 2477) für Strom, § 2 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I Nr. 50 S. 2485) für Gas einsehbar unter www.stadtwerke-werdau.de haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zu Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungs-erklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Eigentümers der elektrischen Anlage dem

Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Eigentümer/ Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Unterschrift Grundstückseigentümer/ Erbbauberechtigter